

7.1.3. Amnestie und Begnadigung

Die *Amnestie* ist eine generelle Form der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit bzw. von deren Folgen und kann auf verschiedenen gesellschafts- und rechtspolitischen Gründen beruhen.

Die Amnestie ergeht durch einen *Normativakt* und betrifft eine *größere, namentlich nicht benannte Anzahl von Straftätern*. Der Amnestiebeschluß bestimmt den konkreten Anwendungsbereich der Amnestie, indem er bestimmte Gruppen von Straftätern, Deliktgruppen oder Strafarten bzw. -maße nennt, worauf sie sich erstreckt. Der Anwendungsbereich kann auch bestimmt werden, indem einzelne solcher Gruppen von der Amnestie ausgeschlossen werden. Anwendungsbereich und Wirkungsrichtung der Amnestie können bei den einzelnen Amnestien unterschiedlich sein und ergeben sich wesentlich aus den politischen Gründen, die zur Amnestie führten. Mögliche *Wirkungen* der Amnestie können sein:

- der Straftäter wird von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreit (bei Tätern gegen die das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist);
- der Straftäter wird vom Vollzug der ausgesprochenen, jedoch noch nicht oder erst teilweise vollzogenen Strafe befreit;
- dem Straftäter wird eine noch nicht verwirklichte Strafe ohne Freiheitsentzug oder es werden ihm Zusatzstrafen erlassen;
- der Straftäter wird von seiner Vorbestraftheit befreit (Tüfung der Strafe im Strafregister).

Mit einer Amnestie können Strafen auch herabgesetzt oder durch mildere ersetzt werden.

Nicht immer umfaßt eine Amnestie alle der vorgenannten Wirkungen. So hatte z. B. die Amnestie vom Oktober 1972⁴ keine Straftilgung — außer bei Verurteilung auf Bewährung — zum Inhalt.

Die *Begnadigung* kann ihrem Inhalt nach die gleiche rechtliche Wirkung wie die Amnestie haben. Im Unterschied zur Amnestie wird die Begnadigung für namentlich bestimmte einzelne Straftäter ausgesprochen.

Amnestie und Begnadigung bedeuten keine Veränderung der Strafpolitik. Sie berühren nicht die Rechtmäßigkeit der Verurteilung und die Richtigkeit der ausgesprochenen strafrechtlichen Maßnahmen. Sie sind daher auch keine Mittel zur Korrektur unrichtiger rechtskräftiger Entscheidungen. Zur Aufhebung oder Abänderung solcher Entscheidungen sieht das Strafprozeßrecht die Möglichkeit der Kassation oder auch der Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Amnestie und Begnadigung beziehen sich nur auf strafrechtliche Maßnahmen der staatlichen Gerichte.

Das Amnestie- und Begnadigungsrecht obliegt gern. Art. 74 Abs. 2 Verfassung dem Staatsrat der DDR.

⁴ Vgl. „Beschluß über eine Amnestie aus Anlaß des 23. Jahrestages der Gründung der DDR“, Neues Deutschland vom 7.10.1972.